

**Satzung der Stadt Soltau
über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattung und Gebühren für die
Schmutzwasserbeseitigung
(Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung)**

Auf Grund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 1, 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen (§ 1)
- Abschnitt II Beitragsbestimmungen (§§ 2 – 10)
- Abschnitt III *Kostenerstattungen (§§ 11 – 13)*
- Abschnitt IV Gebührenbestimmungen (§§ 14 – 20)
- Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften (§§ 21 – 25)

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) 1.Die Stadt Soltau, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe der geltenden Schmutzwasserbeseitigungssatzung eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung. 2.Die Grundstücksanschlusskanäle sind Bestandteile dieser öffentlichen Einrichtung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Schmutzwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren),

Abschnitt II

Beitragsbestimmungen

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Schmutzwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, sie aber tatsächlich an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Wird ein bereits an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks erweitert, für das ein Beitrag nicht oder nur teilweise erhoben wurde, so wird für die bisher beitragsfreie Grundstücksfläche eine Nachveranlagung durchgeführt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) 1. Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. 2. Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für

jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).

3. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken:

1. die vollständig im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 5-8 fallen – die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 5-8 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. für die kein Bebauungsplan, keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB besteht und sie nicht unter Nr. 5-8 fallen, und
 - a) die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) 1. die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer in Abstand von 50 Metern dazu verlaufenden Parallele.
2. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand 50 Metern dazu verlaufenden Parallele.
3. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Straße herstellen, werden bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nicht berücksichtigt, gehören jedoch zur Grundstücksfläche.
4. die über die sich nach Nummer 2 b) oder 3 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallele hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
5. für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sportplätze, – nicht aber Sondergebiete nach § 10 Abs. 4 BauNVO und Friedhöfe –), die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB

sowie im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 60 % der Grundstücksfläche,

6. für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB sowie im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,15, höchstens jedoch die Fläche des Baugrundstückes,
7. für die der Bebauungsplan Campingplatz oder Wochenendhausnutzung festsetzt, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB sowie im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
 - a) je zulässigem (§ 30 BauGB) oder vorhandenem (§ 34 BauGB / § 35 BauGB) Reise-/Standplatz für mobile Unterkünfte (z.B. Caravan, Reisemobile, Wohnwagen) eine Fläche von 70 m²
 - b) je zulässigem (§ 30 BauGB) oder vorhandenem (§ 34 BauGB / § 35 BauGB) Dauer-/Wochenendhausplatz (z.B. Mobilheime) eine Fläche von 100 m²
 - c) je vorhandenem oder zulässigem Gebäude, das dem Betrieb des Campingplatzes dient – z.B. Kiosk, Laden, Aufenthaltsraum, Büro, Wirtschaftsgebäude, sanitäre Anlage, Schwimmbad, Schank- und Speisewirtschaft, Garage, Wohnung für Eigentümer oder Personal – , die Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15, höchstens jedoch die Fläche des Baugrundstückes,
8. für die der Bebauungsplan sonstiges Sondergebiet Freizeitpark festsetzt, 70 % der überplanten Fläche, auch wenn eine Nutzung nicht oder nur eingeschränkt (z.B. bei Brandschutzstreifen, Wildpark) zulässig ist; die Flächendegression gilt nicht für die Grundstücks (teil-) flächen, die Gebäuden zuzuordnen sind, die tatsächlich über mehr als ein Vollgeschoss bebaut sind und dem Betrieb des Freizeitparks dienen – z. B. Kiosk, Laden, Aufenthaltsraum, Büro, Wirtschaftsgebäude, Schank- und Speisewirtschaft, Wohnung für Eigentümer oder Personal – ; die diesen Gebäuden zuzuordnende Grundstücks (teil-) fläche errechnet sich nach Nummer 9,
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt, durch die Grundflächenzahl von 0,15, höchstens jedoch die Fläche des Baugrundstückes.

In den Fällen der Nr. 6, 7c, 8 letzter Halbsatz und 9 werden die so ermittelten Flächen diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen, soweit es möglich ist, im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wo-

bei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Bei unterschiedlichen Festsetzungen für Teilflächen des Grundstück entsprechend die, für die Teilfläche höchstzulässig festgesetzte Zahl der Vollgeschosse,
2. für die im Bebauungsplan, in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, bei Gewerbe- und Industriegrundstücken die durch 4,5 und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken die durch 2,7 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe 2.Bruchzahlen werden auf volle Vollgeschossezahlen abgerundet; mindestens gilt jedoch ein Vollgeschoss als vorhanden,
3. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet oder die nur als gewerbliche Lagerflächen genutzt werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
4. die mit Kirchen oder Kapellengebäuden (Friedhöfe) bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
5. die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn auf Grund vorhandener Bebauung oder auf Grund von Ausnahmen, Befreiungen oder Duldungen die Zahl der Vollgeschosse nach 1. oder die höchstzulässige Gebäudehöhe nach 2. überschritten werden,
6. soweit in einem Bebauungsplan, in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, oder wenn für das Grundstück kein Bebauungsplan, keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) 1.unbebaut aber bebaubar sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
2.Wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bebauungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
7. die im Außenbereich (§35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten

8. für die im Bebauungsplan, in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB sonstige Nutzung oder untergeordnete Bebauung festgesetzt ist, sowie bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (s. Abs. 2 Nr. 5 bis 9) die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) 1. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendeten 4,50 Metern und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken je vollendete 2,70 Meter, bis zur Traufhöhe eines Bauwerkes gemessen, als Vollgeschoss gerechnet. 2. Bruchzahlen werden auf volle Vollgeschossezahlen abgerundet; mindestens gilt jedoch ein Vollgeschoss als vorhanden.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt je m² Beitragsfläche

9,50 Euro.

- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) 1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. 2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/in die/der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. 3. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihres/m Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entstehen mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück, einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusskanals bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstückes.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss.

- (3) Bei einem Grundstück, das direkt oder indirekt ohne die erforderliche Entwässerungserlaubnis an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wurde, entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit der Erteilung der Entwässerungserlaubnis.

§ 8 Vorausleistungen

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn die/der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (2) Die Höhe der Vorausleistung wird nach den für die Beitragsermittlung geltenden Vorschriften errechnet.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

1. Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. 2. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen.

§ 10 Ablösung

1. In den Fällen, in denen eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann eine Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. 2. Die Höhe des jeweiligen Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. 3. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Abschnitt III

Kostenerstattungen

§ 11 Grundsatz

- (1) Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen zusätzlichen Grundstücksanschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage her, hat der/die Grundstückseigentümer/in der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein eigener Grundstücksanschluss für eine von einem bereits veranlagten Grundstück abgeteilte selbstständige Grundstücksfläche im bürgerlich-rechtlichem Sinn hergestellt wird. Gleiches gilt für eine Änderung oder einen Rückbau des Grundstücksanschlusses.

(4) Die §§ 6, 7, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruches

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung / Änderung / Rückbau des Grundstücksanschlusses bzw. wenn die Leistung erbracht wurde.

§ 13 Veranlagung und Fälligkeit

Die Kostenerstattung wird durch Bescheid festgesetzt, wenn die ausführende Firma nicht direkt mit dem Eigentümer abrechnet. Die Erstattung ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

Abschnitt IV Gebührenbestimmungen

§ 14 Grundsatz

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke, die an die Anlage angeschlossen sind oder in diese direkt oder indirekt einleiten.

§ 15 Gebührenmaßstab

(1) 1. Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt.
2. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein cbm Abwasser.
3. Die Abwassermengen werden auf volle m³ abgerundet.

(2) Als in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück im Erhebungszeitraum aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (örtlicher Wasserversorger) zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Frischwassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (private Wasserversorgungsanlage, z.B. Brunnen),
- c) das aus Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser eingeleitete Niederschlagswasser,
- d) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge, wenn mit Genehmigung der Stadt wegen der Besonderheit der Einleitung eine Abwassermesseinrichtung besteht.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, oder bestehen objektive Zweifel an der Richtigkeit der durch Wasserzähler festgestellten Wassermenge, so kann die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches der letzten drei Jahre und unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt werden.
- (4) 1. Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b), c) und d) hat der Gebührenpflichtige der Stadt (Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG) für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis zum Ende des Erhebungszeitraumes anzuzeigen.
 2. Die Wassermenge ist durch dauerhaft fest installierte Wasserzähler oder Abwassermesseinrichtung, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch ein Fachunternehmen einbauen muss, nachzuweisen. 3. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes (in der jeweils geltenden Fassung) entsprechen. 4. Der Gebührensschuldner hat den ordnungsgemäßen Einbau bzw. die Eichung des Wasserzählers der Stadt anzuzeigen; die Anzeige kann auch durch das vom Gebührensschuldner beauftragte Installationsunternehmen erfolgen. 5. Mobile Wasserzähler werden nicht anerkannt.
 6. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. 7. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (5) 1. Die nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. 2. Der Antrag ist bis zum Ende des Erhebungszeitraumes bei der Stadt (Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG) einzureichen. 3. Zu viel erhobene Schmutzwassergebühren werden erstattet oder verrechnet. 4. Für verspätet eingegangene Anträge wird keine Erstattung / Verrechnung gewährt.
 5. Für den Nachweis gilt Absatz 4, Sätze 2 bis 6, sinngemäß. 6. Die Stadt kann von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen.
 7. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.
 8. Bei Absetzungen für einen Wasserrohrbruch, bei dem das bezogene Frischwasser nicht der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wurde, ist ein schriftlicher Antrag unmittelbar nach Bekanntwerden des Rohrbruches einzureichen.

§ 16 Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden vollen cbm Schmutzwasser, das in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird,

2,67 Euro.

§ 17 Gebührenpflichtige

- (1) 1. Gebührenpflichtiger ist grundsätzlich, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. 2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbaube-

rechtigte gebührenpflichtig. 3. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen gebührenpflichtig.

- (2) Anstelle des/der in Abs. 1 Gebührenpflichtigen kann der/die Nießbraucher/in oder ein/e sonstige/r Nutzungsberechtigte/r, der/die Leistung der Stadt in Anspruch nimmt, zur Zahlung der Schmutzwassergebühren herangezogen werden.
- (3) Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter (z.B. Mieter) die Verpflichtung zur Zahlung von Schmutzwassergebühren übernimmt, befreit den Gebührenschnldner (Eigentümer) nicht von seiner Gebührempflicht.
- (4) 1. Beim Wechsel einer/eines Gebührempflichtigen geht die Gebührempflicht mit dem Tage auf die/den neue/n Verpflichtete/n über, der von den bisherigen Verpflichteten als Übergabedatum an die Stadt (Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG) schriftlich angezeigt wurde. 2. Wenn die/der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt (Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG) entfallen, neben der/dem neuen Verpflichteten.
- (5) Mehrere Gebührempflichtige haften als Gesamtschnldner/innen.

§ 18

Entstehung und Beendigung des Gebührempflichtverhältnisses

- (1) 1. Das Gebührempflichtverhältnis entsteht, sobald vom Grundstück Abwasser der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. 2. Die Gebührempflichter haben der Stadt (Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG) dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Einleitung mitzuteilen.
- (2) Das Gebührempflichtverhältnis endet, wenn der Grundstücksanschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde und kein Abwasser mehr der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.

§ 19

Erhebungszeitraum und Entstehen der Gebührempflicht

- (1) Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ablesperiode für den Frischwasserverbrauch. Entsteht das Gebührempflichtverhältnis während des Erhebungszeitraumes, so gilt der Restteil des Jahres als Erhebungszeitraum.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen oder -senkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung sind jährliche Sichtungstabellen der Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG, die gemäß AVB-WasserV erstellt werden.
- (4) Die Gebührempflicht entsteht am Ende des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 20 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG ist nach § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Stadt die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung und die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen, soweit die Stadt diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (2) Die Gebühren werden am ersten auf den Erhebungszeitraum folgenden Werktag fällig.
- (3) Für den laufenden Erhebungszeitraum werden Abschlagszahlungen erhoben, die nach der Abwassermenge des Vorjahres bemessen werden. Die Abschlagszahlungen sind in elf Monatsraten, jeweils am ersten der Monate Februar bis Dezember des betreffenden Jahres zu leisten. Wird der Gebührensatz geändert, so können die Abschlagszahlungen dieser Änderung angepasst werden.
- (4) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes werden die Gebühren endgültig abgerechnet. Abschlusszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern kein anderer Fälligkeitszeitpunkt genannt ist.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird den Abschlagszahlungen diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diese Abwassermenge des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige der Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, können die Abwassermengen geschätzt werden.

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

§ 21 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge, oder Benutzungsgebühren oder Kostenerstattungsbeträge erforderlich ist.
- (2) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Sie ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Gebührenfestsetzung relevante Feststellungen zu treffen. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) 1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG oder der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch von dem/der Erwerber/in innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. 2. Gleiches gilt für Nießbraucher, Erbbau- und Nutzungsberechtigte sowie für Wohnungs- und Teileigentümer.
- (2) Bei Grundstücksveränderungen (Teilungen, Zusammenlegungen, Verschmelzungen etc.) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) 1. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die/der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG oder der Stadt schriftlich anzuzeigen. 2. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie/ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden (z.B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen oder genehmigungsfreie bauliche Anlagen).

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Gebührensschuldner, die den Bestimmungen des § 15 Abs. 4, § 18 Abs. 1, § 20 Abs. 5, § 21 Abs. 1 und 2, sowie § 22 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührevorteile zu erlangen, handeln im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG ordnungswidrig und können nach diesem Gesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden.

§ 24 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen bzw. Bescheidempfängern und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnungen nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten) gemäß den Vorschriften der Datenschutzverordnung (DSGVO) und des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Fachgruppen und Behörden (z.B. Amtsgericht Soltau - Grundbuch-, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, FD Meldewesen, Finanzen – Steuern und Gebühren- etc.), der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG und dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 25
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Gebühren und für die Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung) vom 08.09.2005, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 15.12.2016, außer Kraft.

Soltau, den 27.02.2020

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister



Helge Röbbert